

**Kreisstadt Künzelsau
Hohenlohekreis**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 17. April 2007 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen: (inkl. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen vom 12. Juni 2007)

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Künzelsau.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR bis 2.500 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollem Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 EUR erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme , in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 **Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Künzelsau vom 17. Dezember 1991 mit ihren Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Künzelsau, 17.04.2007

Volker Lenz
Bürgermeister

G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 EUR – 2.500,00 EUR
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 EUR – 2.500,00 EUR
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. a) § 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung b) wegen Unzuständigkeit	1/10 – volle Gebühr mindestens 2,50 EUR Gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 – 1/2 der vollen Gebühr mindestens 2,50 EUR
3	Auskünfte Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche - mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 EUR – 50,00 EUR
4	Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	5,00 EUR – 500,00 EUR
5	Bestätigungen, Beglaubigungen a) von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je angefangene Seite	2,00 EUR – 125,00 EUR 1,50 EUR/Seite, jede weitere 0,50 EUR
6	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 EUR – 25,00 EUR
7	Genehmigungen Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen u. dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 EUR – 500,00 EUR

8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	1 % - 5 % 10,00 EUR
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig und unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 EUR – 250,00 EUR
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens jedoch 5,00 EUR
10	Schreibgebühren	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern, usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 EUR
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 EUR
10.1.3	bei Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,50 EUR
10.2	Für Fotokopien (Ablichtungen) werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis DIN A 4 – je Seite	0,50 EUR
10.2.2	bei einem größeren Format als DIN A 4 – je Seite	1,00 EUR
10.3	Vervielfältigungen auf mechanischen Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,50 EUR – 2,50 EUR

11	Bausachen	
	Allgemeines	
11.1	Berechnung der Gebühren Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 (Ausgabe Juni 1993), Kostengliederung 300 - 469, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Soweit die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, wird je angefangene halbe Stunde abgerechnet.	
11.2	Gebührenermäßigung a) Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen und Einrichtungen nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 11 Ziffer 10 für jede Anlage und Einrichtung um 30 %. b) Bei Wiederholung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren nach Nr. 11 Ziffer 4 und Ziffer 10 bis 17 um 30 %.	
11.3	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG	50,00 EUR – 1.000,00 EUR
11.4	Bauvoranfrage Erteilung eines Bauvorbescheides	50,00 EUR – 1.000,00 EUR
11.5	Kenntnisgabeverfahren Bestätigung der vollständigen Bauvorlagen	0,5 ‰ der Baukosten, mindestens 50,00 EUR
11.6	Benachrichtigung der Angrenzer	50,00 EUR
11.7	Nachforderung von Unterlagen	25,00 EUR
11.8	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren. Für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten werden keine Gebühren erhoben.	pro Stunde 50,00 EUR
11.9	Untersagung des Baubeginns oder Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	80,00 EUR – 300,00 EUR

	Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren (§§ 58,70 LBO)	
11.10	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	5 ‰ der Baukosten, mindestens 80,00 EUR
11.11	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können	80,00 EUR – 2.000,00 EUR
11.12	Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie Steinbrüchen für je angefangene ha Abbaufäche	100,00 EUR – 500,00 EUR pro ha
11.13	Genehmigung von Werbeanlagen	50,00 EUR – 1.000,00 EUR
11.14	Genehmigung des Abbruchs von Anlagen und Einrichtungen	50,00 EUR – 150,00 EUR
11.15	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	4 ‰ der Baukosten, mindestens 80,00 EUR
	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	
11.16	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	1 ‰ der Teilbaukosten, mindestens 50,00 EUR
11.17	Sofern der Gebührenberechnung Baukosten nicht zu Grunde gelegt werden können, beträgt die Gebühr	50,00 EUR – 1.000,00 EUR
11.18	Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von baurechtlichen Vorschriften, je Abweichung, Ausnahme oder Befreiung	35,00 EUR – 3.500,00 EUR
11.19	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden der Nummern 11.4 und 11.10 – 11.17	1/4 der Gebühr nach Nr. 11.4 und 11.10 – 11.17, mindestens 50,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR
11.20	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden über Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen im Kenntnisgabeverfahren	50,00 EUR – 500,00 EUR
	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	
11.21	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	50,00 EUR – 250,00 EUR
11.22	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50,00 EUR – 1.000,00 EUR
11.23	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 ‰ der Baukosten, mindestens 80,00 EUR
11.24	für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	80,00 EUR – 300,00 EUR
11.25	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	80,00 EUR – 300,00 EUR
11.26	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	40,00 EUR – 300,00 EUR

11.27	für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	pro Stunde 50,00 EUR
	Brandverhütungsschau	
11.28	Brandverhütungsschau und Nachschau	pro Stunde 50,00 EUR
11.29	Anmerkung: Soweit zur Durchführung der Brandverhütungsschau private Brandschutzsachverständige herangezogen werden, werden die hierfür anfallenden Kosten zusätzlich als Auslagenersatz erhoben.	
12	Denkmalschutz	
12.1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen bei bescheinigten Aufwendungen bis	
12.1a	2.500,00 EUR	30,00 EUR
12.1b	25.000,00 EUR	60,00 EUR
12.1c	50.000,00 EUR	100,00 EUR
12.1d	250.000,00 EUR	200,00 EUR
12.1e	500.000,00 EUR	300,00 EUR
12.1f	je weitere angefangene 500.000,00 EUR	250,00 EUR
13	Wasserrecht Erlaubnis (7 WHG), Einleitung Kleinkläranlagen	80,00 EUR – 350,00 EUR
14	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 EUR – 50,00 EUR
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 EUR - 100,00 EUR
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,00 EUR – 200,00 EUR
15	Gaststättenrecht	
15.1	Gaststättenkonzessionen	
15.1.1	Gaststättenerlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG	75,00 EUR – 2.500,00 EUR
15.1.2	Befristete Gaststättenerlaubnis mit einer Dauer bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	75,00 EUR – 250,00 EUR
15.1.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 Abs. 1 GastG)	15,00 EUR/Tag

15.2	Andere gaststättenrechtliche Erlaubnisse	
15.2.1	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	50,00 EUR
15.2.2	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	15,00 EUR/Tag
15.2.3	Gestattungen nach § 12 GastG	15,00 EUR/Tag
15.2.4	Sperrzeitverkürzung	15,00 EUR/Tag
15.2.5	Sonstige Verwaltungsleistungen nach dem Gaststättenrecht	50,00 EUR – 1.000,00 EUR
16	Gewerberecht	
16.1	Gewerberegister	
16.1.1	Bestätigung Gewerbeanmeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 EUR
16.1.2	Bestätigung Gewerbeummeldung und Gewerbeabmeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	12,00 EUR
16.1.3	Auskunft aus dem Gewerberegister	10,00 EUR
16.2	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
16.2.1	Erlaubnis Schaustellung von Personen (§ 33a GewO)	60,00 EUR – 250,00 EUR
16.2.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c I GewO)	75,00 EUR – 600,00 EUR
16.2.3	Erlaubnis zur Aufstellung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d I GewO)	75,00 EUR – 600,00 EUR
16.2.4	Geeignetheitsbestätigung (§ 33 c III GewO)	30,00 EUR
16.2.5	Spielhallenerlaubnis (§ 33i GewO)	75,00 EUR – 2.500,00 EUR
16.2.6	Pfandleihererlaubnis (§ 34 I GewO)	60,00 EUR – 1.000,00 EUR
16.2.7	Bewachungserlaubnis (§ 34a GewO)	60,00 EUR – 1.000,00 EUR
16.2.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b I und II GewO)	60,00 EUR – 1.000,00 EUR
16.2.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b GewO)	50,00 EUR – 500,00 EUR
16.2.10	Sonstige Verwaltungsleistungen nach dem Gewerberecht	75,00 EUR – 500,00 EUR
17	Bestattungsrecht	
17.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	5,00 EUR
17.2	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	5,00 EUR
18	Kirchenaustrittsverfahren Amtshandlung je Person	25,00 EUR
19	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	

19.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	7,50 EUR
19.1.2	Einfache elektronische Auskunft	5,00 EUR
19.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00 EUR
19.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1 bis 3 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,00 EUR
19.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 EUR – 2.500 EUR
19.2	Datenübermittlungen	
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,00 EUR
19.2.2	Datenübermittlungen nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen werden	10,00 EUR – 2.500,00 EUR
19.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale, je Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,15 EUR
19.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	5,00 EUR
19.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung, werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigungen auf die Hälfte.	5,00 EUR
19.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 EUR – 500,00 EUR
19.6	Gebührenfrei sind a) die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige b) die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) c) die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG) d) die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
20	Lohnsteuerkarten Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 EUR
21	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
21.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2% des Wertes, mind. jedoch

21.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	1,50 EUR 2% von 500,00 EUR und 1% des Mehrwertes
22	Fischereirecht	
22.1	Ausstellung von Fischereischein einschließlich Ersatzfischereischein (§ 31 FischG)	
22.1.1	Jahresfischereischein	20,00 EUR
22.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 EUR
22.1.3	Jugendfischereischein	10,00 EUR
22.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischein auf Lebenszeit (Verlängerung)	10,00 EUR
23	Sonstige Bescheinigungen oder Leistungen des Bürgerbüros	5,00 – 500,00 EUR